

(2) Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können in Durchführung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Die Beauftragten der Finanzorgane sind berechtigt, unentgeltlich Proben verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse in Herstellungsbetrieben und Handelsbetrieben zu Untersuchungszwecken zu entnehmen. Die Betriebe können verpflichtet werden, Erzeugnisse zur Untersuchung den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — zur Verfügung zu stellen.

Zu § 32 der Verordnung

§ 21

Ansprüche an Verbrauchsabgaben, die sich auf Grund von Kontrollen ergeben, sind mit einem Kontrollbescheid gegen den jeweiligen Abgabenschuldner geltend zu machen.

Zu § 35 der Verordnung

§ 22

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß für die Erhebung der Verbrauchsabgaben bei der Einfuhr anzuwenden, soweit in den besonderen Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei der Einfuhr nichts anderes bestimmt ist.

- Inkrafttreten

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (2. VADB — Bier) Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Bier gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Bier unterliegt einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Bier).

(2) Bier im Sinne des Abs. 1 sind Getränke, die nach den durch den zuständigen Minister in besonderen Gütevorschriften festgelegten näheren Begriffsbestimmungen und Merkmalen als Bier oder als Ersatz für Bier hergestellt und in den Handel gebracht werden. Soweit derartige Vorschriften die Höhe der Verbrauchsabgabe beeinflussen, dürfen sie nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(3) Farbebier gilt nicht als Bier im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

* 1. DB (GBl. I S. 772)

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

Die Abgabensätze richten sich nach dem Stammwürzegehalt des jeweiligen Bieres. Unter Stammwürzegehalt ist zu verstehen der Gehalt der löslichen, aus der Malz-, [Malzersatzstoff- und Zuckerverwendung herrührenden Stoffe (Extraktgehalt) in Zuckerspindelgraden, wie er sich für die unvergorene Anstellwürze ergibt. Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt.

Zu § 19 der Verordnung

§ 4

Über die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge des in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Ver- oder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Bieres;
- b) erstattungsfähige Biermenge (§ 6);
- c) Berechnung der Verbrauchsabgabe;
- d) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages;
- e) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen gezahlt worden sind.

§ 5

Die abgabenpflichtige Menge des Bieres, für die die Verbrauchsabgabe erhoben wird, bestimmt sich nach dem Raumgehalt der Umschließungen (Fässer, Flaschen usw.). Für die Festlegung des Raumgehaltes gelten die Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 497). Für die Herstellung der abgabenpflichtigen Menge des innerhalb des Herstellungsbetriebes (Brauerei) getrunkenen Bieres kann der Minister der Finanzen besondere Vorschriften erlassen.

Zu § 25 der Verordnung

§ 6

Die Verbrauchsabgabe auf Bier wird für noch verwertbares Bier erstattet, soweit es innerhalb von 6 Werktagen nach Entstehung der Abgabenschuld in den Herstellungsbetrieb zurückgeliefert wird. Als verwertbar gilt Bier, wenn es unmittelbar oder nach Umarbeitung zum menschlichen Genuß geeignet ist. Der Herstellungsbetrieb kann die zu erstattenden Beträge selbstständig mit fällig werdenden Zahlungen verrechnen.

Zu § 29 der Verordnung

§ 7

(1) Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der zur Herstellung von Bier erforderlichen Rohstoffe sowie über das hergestellte Bier und dessen Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien und lückenlosen Nachweis gewährleisten. Sind die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen nicht einwandfrei, kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — die Führung besonderer Aufzeichnungen anordnen.

(2) Über Bier, für welches nach § 6 die Verbrauchsabgabe erstattet wird, sind Anschreibungen zu führen, aus denen sowohl der Zeitpunkt der Auslieferung sowie der Zeitpunkt der Rücklieferung als auch die Verwendung des zurückgenommenen Bieres erkennbar ist.